

# Satzung

**der Gemeinde Grafling über die Festlegung der Grenzen des und über  
die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im  
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Graßlingsberg  
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)**

**vom 31.03.2009.**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Grafling folgende Satzung:

## § 1

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Graßlingsberg (§ 34 Abs. 1 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Die Grundstücke Fl.Nrn. 343/1 und 313 Tf. werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Grafing

Grafing, 31.03.2009

  
Zißberger,  
Erster Bürgermeister



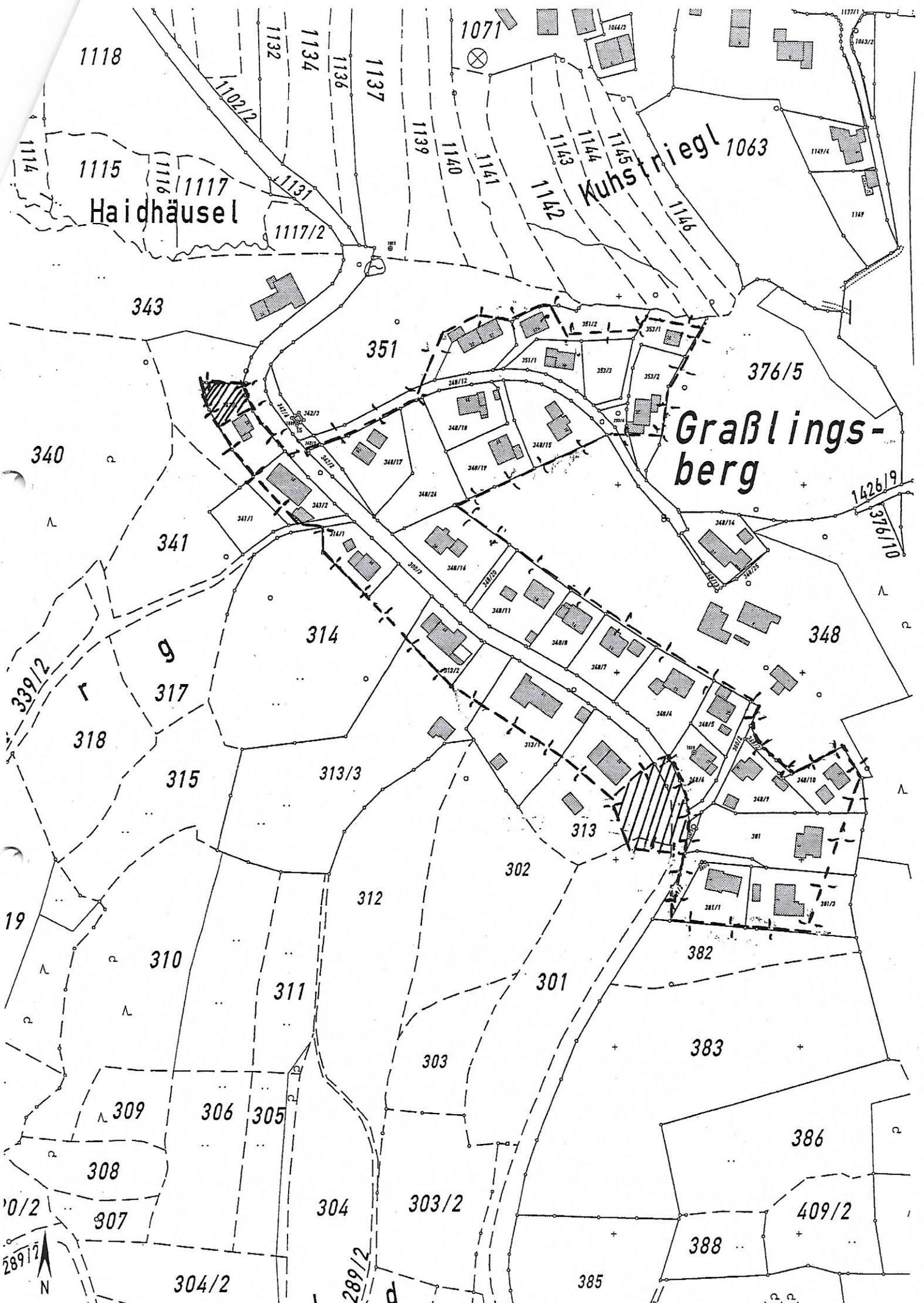
**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 01.04.2009 im Rathaus Grafing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde an den Anschlagtafeln durch Bekanntmachung am 01.04.2009 hingewiesen.

Grafing, 01.04.2009

  
Zißberger,  
Erster Bürgermeister





1118

1115

Haidhäusel

1071

Kuhstriebl 1063

Graßlingsberg

343

351

376/5

340

341

314

348

317

313/3

313

315

312

302

310

311

301

309

306

305

303

383

308

386

307

304

303/2

388

409/2

304/2

385

289/2

289/2

--- klarstellungssatzung

////// Ergänzungssatzung

